

Da Seine Königliche Majestät höchst-selbst mittelst eines allergnädigsten Rescripti vom 21ten m. & pr. befohlen haben, daß alle 6 Monate, und zwar Ende November & May jeden Jahres eine nahmentliche Liste von denen in solchen halben Jahr angesetzten Colonisten, und Professionisten unter Bemerkung der Anzahl ihrer Söhne und Töchter, und unter Beyfügung des Orts, woher sie gekommen sind, was sie an Vermögen mit ins Land gebracht haben; nach Hofe eingekommen.

So wird demn. *Regieren zu Bleerjck* hierdurch aufgegeben, alle halbe Jahr, Anfangs November & May jeden Jahres eine nahmentliche Designation von denen angesetzten Colonisten und Professionisten dergestalt anhero einzufenden, daß daraus deutlich zu ersehen

- 1.) Woher sie gekommen.
- 2.) Wer sie engagiret hat.
- 3.) Was sie für ein Gewerbe haben.
- 4.) Wo, und worauf sie sich etabliret.
- 5.) Wie viel sie an Vermögen mitgebracht.
- 6.) Wie viel Söhne und Töchter sie haben, auch wie alt sie sind, und
- 7.) Was ihnen an Beneficien accordiret worden;

Welche Designation also, und zwar pro Majo zu der gesetzten Zeit gantz ohnfehlbahr und dergestalt erwartet wird, daß wofern die *Regieren zu Bleerjck* hierunter im geringsten manquiren würde, derselbe nicht nur in Zehn Rthlr. irremissible Strafe verfallen seyn solle, sondern die Krieges- und Domainen-Cammer auch Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Verfohn diese Nachlässigkeit desselben anzeigen wird.

Signatum Meurs den 24^{ten} January 1770.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

v. Werdre. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Hildebrand.
Bilgen. Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.

Circulare

An

R. J. v. Essen.

Die Regieren zu Bleerjck.

Empfangen den 15. Febr. 1770.